



RÜBCKE & KOPP · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Rübcke & Kopp · StBG mbH · Haferweg 46 · 22769 Hamburg

21. Januar 2021

Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III

Liebe Mandanten,

wir hoffen Sie konnten die Feiertage im Rahmen des Möglichen genießen und sind alle gut und vor allem gesund ins neue Jahr gerutscht.

Seit unserem letzten Schreiben hat das Corona-Virus leider nicht lockergelassen und die zunächst getroffenen Maßnahmen seitens der Bundes- und Landesregierung waren nicht ausreichend. Aus diesem Grunde wurden weitere Anordnungen und Verfügungen getroffen, die nochmals Schließungen und weiterreichende Folgen bedeuteten.

Die Bundesregierung hat daraus resultierend die Dezemberhilfe beschlossen und nochmals die Überbrückungshilfe III überarbeitet und sowohl in den Antragsberechtigungen als auch in den Förderhöhen und Bedingungen deutliche Veränderungen vorgenommen.

Das Antragsportal für die Dezemberhilfe ist seit Ende Dezember geöffnet und das Antragsverfahren läuft, so sind hier bereits viele Abschlagsbescheide eingegangen.

Mit der überarbeiteten Überbrückungshilfe III werden nun sicher deutlich mehr Unternehmen erreicht, ebenso wird der Zugang auch für die Soloselbständigen vereinfacht und es erfolgt eine unkompliziertere Abwicklung, oft mit höheren Hilfsbeträgen.

Auch speziellen Branchen wurde versucht, Rechnung zu tragen. So soll auch hier eine deutliche Entlastung erfolgen.

Ziel des Bundesfinanzministeriums ist, dass das Antragsportal für die ÜH III noch im Januar freigeschaltet wird und Abschlagzahlungen bereits im Februar erfolgen. Die Förderbescheide sollen dann bereits im März zugehen.

Anbei nun von unserer Seite der Link des Bundesfinanzministeriums zur Überbrückungshilfe III, wie auch das dazu veröffentlichte Term-Sheet als pdf.

Bitte prüfen auch Sie Ihre Antragsvoraussetzungen und kommen Sie bitte unbedingt auf uns zu, sollten Sie nach Ihrer ersten Prüfung zum Kreis der Berechtigten gehören. Sollten sich hierbei Fragen Ihrerseits ergeben, werden wir Ihnen gern behilflich sein.



Leider können wir Ihnen nicht ersparen, dass es auch hier wieder entsprechende Nachweis- und Dokumentationspflichten gibt. Denn auch die Überbrückungshilfe wird wieder in mehreren Schritten vollzogen. Nach dem Antrag, in dem zunächst ja auch mit geschätzten und abgeleiteten Werten gearbeitet wird, erfolgt zunächst ein Abschlagbescheid und im weiteren dann der Förderbescheid. In der zweiten Jahreshälfte 2021 ist dann der Antrag anhand der tatsächlichen Werte zu prüfen und es hat eine entsprechende Nachdokumentation zu erfolgen. Auch diese erfolgt über das Antragsportal und ist in jedem Fall verpflichtend. Die gesamte Antragsabwicklung kann, bis auf Soloselbstständige, wieder nur über Angehörige der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe erfolgen.

Soloselbstständigen wird so quasi eine Vorschusszahlung zur Liquiditätsstärkung gewährt, die später dann ggfls. anteilig oder vollständig rückzahlungspflichtig ist.

Bei all den Wirtschaftshilfen handelt es sich um Antragszahlen und Förderhöhen in noch nie dagewesenen Größenordnungen, weshalb in den Abläufen leider noch nicht immer alles reibungslos klappt. Die Finanzverwaltung bittet um Verständnis und hat sich ihrerseits mit den EDV Unternehmen durchgehend damit befasst, die Abläufe zu verbessern.

Bitte binden Sie uns frühzeitig in die Prüfung ein. Die Materie ist umfangreich und das Bundesfinanzministerium neigt dazu, die Voraussetzungen auch noch im Nachhinein zu schärfen.

Gerne geben wir Ihnen hierzu weitere Auskünfte, sollten noch Fragen bestehen oder weitere Informationen benötigt werden.

BLEIBEN SIE GESUND!

Mit freundlichen Grüßen

Rübcke & Kopp
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Matthias Kopp
Steuerberater